

Aktenzeichen: T 25 / 83

T 157



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 10. Mai 1984

Beschwerdeführer: systemform Datenbelege GmbH
Goethestraße 18
D-8210 Prien/Chiemsee (DE)

Vertreter: Freiherr von Grafenreuth, Günter, Dipl.-Ing. (FH)
Patent- und Rechtsanwälte
Pagenberg, Dost, Altenburg & Partner
Postfach 86 06 20
D-8000 München 86 (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 086 des Europäischen
Patentamts vom 2. September 1982, mit der die euro-
päische Patentanmeldung Nr. 79 103 738.5 aufgrund des Arti-
kels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson

Mitglied: M. Huttner

Mitglied: M. Prélôt

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- I. Die am 2. Oktober 1979 angemeldete, unter der Nummer 0 010 215 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 79 103 738.5, für welche die Priorität einer früheren Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Oktober 1978 in Anspruch genommen wird, ist von der Prüfungsabteilung 086 durch Entscheidung vom 2. September 1982 zurückgewiesen worden. Der Entscheidung lagen der am 16. April 1982 eingegangene Patentanspruch 1 sowie die ursprünglichen Patentansprüche 2, 4 bis 8, 10 und 11 zugrunde.
- II. In der Entscheidung führt die Prüfungsabteilung aus, der Gegenstand des Anspruches 1 hätte im Hinblick auf die CH-A-575 838 und die US-A-2 306 900 nahegelegen.
- III. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 9. November 1982 unter Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese mit dem am 5. Januar 1983 eingegangenen Schriftsatz begründet.
- IV. Mit dem am 13. April 1984 eingegangenen Schriftsatz hat die Beschwerdeführerin Reinschriften der in der mündlichen Verhandlung vom 15. März 1984 vorgelegten Patentansprüche 1-3 und eine an diese angepaßte, den relevanten Stand der Technik würdigende, eine neue Aufgabenstellung enthaltende Beschreibung eingereicht, wobei der Anspruchssatz auf Wunsch der Kammer mit der Eingabe vom 24. April 1984 noch redaktionell berichtigt wurde.
- Der geltende Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

.../...

Endlosformular, insbesondere für EDV-Druckwerke, mit einem Trägerblatt mit beidseitigem Randstreifen mit Transportlochung, das über in einem bestimmten Abstand angeordneten Querformationen trenn- und faltbar ist, und durch die Trennung eine Vielzahl erster Blätter gebildet werden, bei denen an jedem ersten Blatt Durchschläge befestigt sind, wobei die Durchschläge schmaler als das Trägerblatt sind und mit einer querverlaufenden Trennleiste an diesem Trägerblatt befestigt und durch deckungsgleiche Perforationen trennbar sind, dadurch gekennzeichnet, daß die Perforationen (8) der jede Trennleiste (5) mit einer Zusatzperforation (9) des darunterliegenden ersten Blattes (1) deckungsgleich verläuft, daß jedes erste Blatt (1) an beiden Seiten eine Längsperforation (2) aufweist, durch die die Randstreifen (3) mit der Transportlochung (4) abgetrennt und das betreffende erste Blatt auf eine gewünschte Breite, insbesondere eine Breite eines DIN-Formats gebracht werden kann, daß die Durchschläge (6) mit ihrer Trennleiste (5) jeweils wenig vor der Querperforation (10) des folgenden ersten Blattes (1) enden, und daß jedes erste Blatt (1) geringfügig länger als die auf ihm liegenden Durchschläge (6) ist, und die Zusatzperforation (9) in solchem Abstand von seinem oberen Rand angeordnet ist, daß nach Abriß die gewünschten Längen verbleiben, und jeweils zwischen jedem mit Durchschlägen (6) versehenen ersten Blatt (1) ein freies erstes Blatt (1') angeordnet ist, und daß von dem freien ersten Blatt (1) durch mindestens eine Querperforation (11) mindestens ein einfaches Datenblatt, vorzugsweise eine Karteikarte (13) abtrennbar ist.

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, daß die von ihr gefundene Lösung zur Überwindung der Nachteile des Standes der Technik nicht nahegelegt sei. Sie beantragt ein europä-

.../...

isches Patent aufgrund dieser Unterlagen zu erteilen.

- V. Betreffend des Wortlauts der ursprünglichen Patentansprüche und der Beschreibung wird auf die Veröffentlichung Nr. 0 010 215 verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 und 108 sowie Regel 64 EPÜ, sie ist daher zulässig.
2. Der geltende Patentanspruch 1 enthält eine nur unwesentlich geänderte Zusammenfassung der in den ursprünglichen Ansprüchen 1-6 und 8 aufgeführten Merkmale. Die vorgenommenen Änderungen sind sachdienlich und durch die ursprünglichen Unterlagen gedeckt. Die abhängigen Ansprüche 2 und 3 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 10 und 11.

Die geltenden Ansprüche sind durch die Unterlagen hinreichend gestützt (Art. 84 EPÜ) und gehen, wie auch die Beschreibung nicht über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (Art. 123 (2) EPÜ).

Im ersten Teil (Oberbegriff) des Patentanspruches 1 hat die Beschwerdeführerin alle Merkmale aufgeführt, die in Verbindung miteinander wegen der Vorveröffentlichung US-A-2 235 197 (Fig. 8) nicht mehr neu sind (Regel 29 (1) a) EPÜ). Gegen die Berücksichtigung dieser als nächstliegender Stand der Technik bestehen keine Bedenken.

.../...

Demzufolge genügen sowohl die Ansprüche als auch die Beschreibung den formalen Erfordernissen des Übereinkommens.

3. Bei dem Endlosformular gemäß US-A-2 235 197, Fig. 8, sind auf dem in regelmäßigen Abständen mit Querperforationen versehenen endlosen Trägerblatt zwischen diesen je ein Stapel von schmälere Durchschlägen mittels einer Trennleiste befestigt, von der die Durchschläge längs deckungsgleichen Perforationen abreißen sind. Die zur Abtrennung einer Vielzahl aufeinander folgender Trägerblätter dienenden Quer-Perforationen des endlosen Trägerblattes befinden sich jeweils in etwa am freien oberen Ende der Trennleiste, während die gesamthaft oder gruppenweise kürzeren Durchschläge des folgenden Stapels vor dieser enden, falls das Endlosformular in Zickzackform abgelegt werden soll (Kol.1, Zeilen 52-54).

Die Anmelderin empfindet es als nachteilig, daß nicht alle Blätter des Endlos-Formulars gleich breit sind und beim Zickzackfalten ein Stauchen der Blätter unvermeidlich ist. Auch bleibt das einzelne Trägerblatt mit der Trennleiste fest verbunden, was die Vielseitigkeit seiner Weiterverwendung als Arbeitspapier erheblich einschränkt.

4. Der Anmeldung liegt nach der geltenden Beschreibung die Aufgabe zugrunde, die Nachteile der bekannten Endlosformulare zu überwinden und ein solches zu schaffen, das ohne Streckung oder Stauchung der Blätter leicht zickzackförmig faltbar ist. Ferner sollen alle Blätter gleich breit und die aus dem endlosen Trägerblatt hervorgehenden einzelnen Trägerblätter nur geringfügig länger als die gestapelten Durchschlagsblätter sein. Ferner soll eine durchschlagblattfreie Karteikarte abtrennbar sein.

Gegen die Aufnahme dieser neu formulierten Aufgabe in die Be-

.../...

scheinung hat die Kammer keine Bedenken.

5. Diese Aufgabe wird durch die im kennzeichnenden Teil des Anspruches 1 aufgeführten Merkmale gelöst. Wie die Beschwerdeführerin zur Überzeugung der Kammer ausgeführt hat, kann bei einem derart ausgebildeten Endlosformular bei größtmöglicher Angleichung der Dimensionen sämtlicher Blätter eine einwandfreie Zickzack-Ablage unter Vermeidung von unerwünschten Papierverlusten erzielt werden.
6. Nach Prüfung der bei der Recherche ermittelten Veröffentlichungen ist die Kammer zum Schluß gekommen, daß ein Endlosformular mit den Merkmalen nach Anspruch 1 durch keine der im Recherchenbericht genannten Veröffentlichungen bekannt geworden ist, weisen doch diese kein zwischen aufeinander folgenden Stapeln angeordnetes freies Blatt auf, aus dem mittels einer Querperforation ein Datenblatt abtrennbar ist. Diesem Stand der Technik gegenüber ist der Gegenstand des Anspruchs 1 somit neu (Art. 54 EPÜ).
7. Aus den nachstehend aufgeführten Gründen gelangt die Prüfung, ob der Gegenstand des Anspruches 1 sich in naheliegender Weise aus dem vorliegenden Stand der Technik ergibt, zu einem das Vorhandensein einer erfinderischen Tätigkeit befürwortenden Ergebnis.
 - 7.1 Von den in US-A-2 235 197 offenbarten Ausführungsbeispielen ist auf das im Zusammenhang mit den Figuren 1-3 Beschriebene Bedacht zu nehmen, weil unbestritten aus Figur 3 auch eine deckungsgleiche Zusatzperforation in dem unter dem Stapel liegenden Trägerblatt zu erkennen ist, die sich bis an die beiden Seitenränder erstreckt. Damit kann das einzelne Trägerblatt zu dessen Verwendung als Arbeitsblatt abgetrennt werden. Um diesem noch die ge-

.../...

wünschte, in etwa den Durchschlägen entsprechende Länge zu geben, braucht der Fachmann aus der der US-A-2 235 197 entnehmbaren Lehre (vgl. Seite 2, 1. Absatz) aus den zwei dort angegebenen Möglichkeiten lediglich noch die ihm dienlichere auszuwählen, um zur Angleichung der Länge des Trägerblattes an jenes der Durchschläge zu gelangen.

Diese Maßnahmen sind somit alle aus ein und derselben vorveröffentlichten Patentschrift zu entnehmen und falls wünschbar, durch den Fachmann ohne die geringsten entgegenstehenden Schwierigkeiten auf die Ausführungsform gemäß Figur 8 derselben Veröffentlichung zu übertragen. Sie sind mithin diesem nahegelegt.

- 7.2 Andererseits ist das Merkmal der seitlichen Längsperforationen zur Abtrennung der die Transportlochung tragenden Randstreifen des Trägerblattes aus der US-A-2 306 900, Fig. 2, bekannt, aus der auch die weitere Lehre, das Trägerblatt auf die Breite der Durchschlagsblätter zu bringen zu entnehmen ist. Gegen die Übertragung dieser Lehre auf die Endlosformulare nach Fig. 1 bis 7 der US-A-2 235 197 könnte ein Fachmann allenfalls noch Bedenken hegen, da das Trägerblatt bei diesen Ausführungsvarianten nicht "eben", sondern unter dem Stapel hervorkommend um den Kopf des Durchschlagsstapels herum bis zur Querperforation des Stapels zurückgeführt ist, um sich dann nach einer Faltung zum anschließenden Formularsatz fortzusetzen. Infolge dieser Rückführung könnten sich allenfalls Schwierigkeiten beim Abtrennen der Randstreifen einstellen. Diese können jedoch, wie der Fachmann sofort sieht, bei der Ausführungsform nach Fig. 8 mit dem unter den aufeinanderfolgenden Stapeln eben durchlaufenden Trägerblättern nicht auftreten.

.../...

- 7.3 Nachdem festzustellen ist, daß die im Kennzeichen der zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung unterbreitete Fassung des Anspruches 1 vom 13. März 1984 enthaltenen Merkmale dem Fachmann nahegelegt sind, und ihnen somit in Kombination mit jenen des Oberbegriffs keine erfinderische Qualifikation zuerkannt werden kann, muß nun noch geprüft werden, ob durch die Hereinnahme der Merkmale der Ansprüche 2 und 4 der genannten Fassung der Gegenstand des Anspruches sich für den Fachmann nicht mehr in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Zweifelsohne ist insbesondere die Variante nach Fig. 8 der US-A-2 235 197 mit dem Nachteil der mangelhaften Zickzackablage behaftet, da bei Durchschlägen gleicher Länge deren Formate längenmäßig in etwa mit denjenigen der einzelnen abgetrennten Trägerblätter vergleichbar, d. h. nur geringfügig kürzer als diese sein müssen, was bedeutet, daß der ganze Stapel möglichst nahe an der Trennleiste des nächsten Stapels enden muß, will man nicht unnötige Papierverschwendung in Kauf nehmen, die notwendigerweise durch einen größeren Abstand der Querperforation von der Trennleiste verursacht wird.

Diese Längengleichheit erschwert jedoch die einwandfreie Zickzackablage insofern, als beim Falten bzw. Umlegen der Trägerblätter um 180° der Stapel sich gezwungenermaßen staucht. Diesem Mangel könnte der Fachmann nach der Lehre der US-A-2 235 197 zwar abhelfen, indem er auf die Lösung des die Trennleiste übergreifenden Trägerblattes (analog Fig. 3) zurückgreift, was aber zufolge des vor dem oberen Ende der Trennleiste endenden Stapels zum Verlust der annähernden Formatgleichheit führt. Führt man andererseits den Stapel zur Erzielung der Formatgleichheit bis in den Bereich der Trennleiste hinein weiter, so muß der ganze

.../...

Stapel bei der Ablage ebenfalls um die Trennleiste herumgelegt werden, was u. a. zu Streckungen führt und auch sonst kaum durchführbar ist.

Aus den obigen Ausführungen wird erhellt, daß hier zwei direkt widersprechende Zielsetzungen vorliegen, nämlich die Erzielung möglichst einheitlicher Durchschlag- und Trägerblattformate bei gleichzeitiger Eignung zu einwandfreier Zickzack-Ablage.

Diese beiden Forderungen werden nun erfindungsgemäß unerwarteterweise erfüllt durch die Einschaltung je eines zwischen den aufeinanderfolgende Stapeln liegenden freien ersten Blattes, von dem durch mindestens eine Querperforation mindestens ein einfaches Datenblatt abtrennbar ist. Durch diese Maßnahme wird die Länge des endlosen Trägerblattes zwar unter Inkaufnahme von erheblichem Papieraufwand beträchtlich vergrößert, dieser Nachteil aber infolge vorteilhafter Nutzung der erforderlichen zusätzlichen Papierlänge wenn nicht ins Gegenteil verkehrt, so doch zum größten Teil wieder behoben, so daß die durch die Lösung erreichten übrigen Vorteile eindeutig überwiegen.

Die Erfüllung von hier vorliegenden, sich anscheinend gegenseitig ausschließenden Forderungen gestaltet sich, wie die Erfahrung der Praxis zeigt, meist äußerst schwierig. Das Auffinden einer entsprechenden Lösung übersteigt daher die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Durchschnittsfachmannes.

Die im Anspruch 1 zusammengefaßten Merkmale ermöglichen es, das freie Blatt nicht nur äußerst nahe am unteren Ende eines auch dicken Stapels beginnen, sondern ebenso na-

he am oberen Ende der Trennleiste enden zu lassen, ohne die Z-Ablage irgend wie zu beeinträchtigen. Auch die Weiterverwendungsmöglichkeit sämtlicher Blätter ist gewährleistet.

7.4 Während die völlig andere Aufgabe der DE-A-2 544 670 darin besteht, den Formularersatz auf besonders einfache Weise mit einem Umschlag zu versehen, liegt die Lösung in einem zwischen zwei benachbarten Formularsätzen angeordneten freien, weiteren Blatt, das nach Falzen zusammen mit dem unter dem Formular-Satz befindlichen Trägerblatt das Deckblatt eines Umschlages bildet.

Es liegen jedoch keinerlei Hinweise vor, das gefaltete Deckblatt vom Stapel abtrennbar zu gestalten. Dies ergibt sich schon allein daraus, daß der längs des Formularsatzes querlaufende Falz des endlosen Trägerblattes nicht mit Perforationen zum Abreißen des Deckblattes versehen ist. Eine Anregung zur Vornahme einer weiteren Unterteilung durch Perforationen zum Abtrennen eines freien Blattes mußte daher notwendigerweise fehlen.

Im in der CH-A-575 838 beschriebenen Formularsatz soll ein bisher als nachteilig angesehenes, dickes, durchgehendes Trägerband (Formularsatzbahn) vermieden werden. Schon aus diesem Grund kann diese Veröffentlichung den Fachmann nicht zu dem Endlosformularblatt nach Anspruch 1 anregen.

Das als Lösung dieser Aufgabe offenbarte Endlosformular unterscheidet sich von dem anmeldungsgegenständlichen dadurch, da kein auf einem durchgehenden Trägerblatt befestigter Durchschlagstapel vorliegt, sondern das unterste, mit Randlochanlagen versehene Blatt des einen Stapels besitzt eine oben an die Kopfleiste des nächstfol-

genden Formularsatzes festgeklebte Verlängerung.
Diese nicht von der Kopfleiste abtrennbare Verlängerung kann daher nicht einer separaten Verwendung als Datenblatt zugeführt werden.

7.5 Den in den Abschnitten 7.1 bis 7.4 erörterten als auch den übrigen im Recherchenbericht noch genannten vom Anmeldungsgegenstand noch entfernter liegenden Vorveröffentlichungen sind daher keine Anregungen oder Hinweise zu entnehmen, die für sich allein oder in Verbindung miteinander dem Fachmann das Endlosformular nach Anspruch 1 nahelegen.

8. Der Gegenstand des Anspruches 1 beruht aus den oben angeführten Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ.

Der Anspruch ist daher gewährbar (Artikel 52 (1) EPÜ).

9. Die auf den Anspruch 1 zurückbezogenen Ansprüche 2 und 3 sind auf eine besondere Ausführungsart des Endlosformulars nach Anspruch 1 gerichtet. Sie sind daher gleichfalls gewährbar.

FORMEL DER ENTSCHEIDUNG

Es wird daher wie folgt entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen, mit der Auflage, ein europäisches Patent aufgrund der folgenden Unterlage zu erteilen:

Patentansprüche 1-3, eingegangen am 24. April 1984.

.../...

Beschreibung, Seiten 1-4, eingegangen am 13. April 1984 sowie Seite 3, Zeile 13 bis Seite 8 der ursprünglichen Fassung;

ursprüngliche Zeichnungsblätter 1/2 und 2/2.



Der Geschäftsstellenbeamte:



Der Vorsitzende:

